



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 33

14.08.2026

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. August 2026

Am 15. August werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 3. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2026
- die 3. Rate der Grundsteuer 2026 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um umgehende Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rain (Grundschule) - Verbandssatzung -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rain (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende am 18.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.07.2026 Gesch.-Nr. 200, 027-205/1.3 genehmigte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rain (Grundschule)“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rain.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Genderkingen, Niederschönenfeld und die Stadt Rain.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben vom 31.01.1974 (Grundschule, Jahrgangsstufen 1 - 4) festgesetzten Schulsprengel der Grundschule Rain.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgrundschule den Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG, d.h. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal, nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

§ 3 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

- (2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 111,85 €. Die Entschädigung verändert sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie das Grundgehalt eines unter den Geltungsbereich des Bayer. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Endstufe. Für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln. Bei Verhinderung von mehr als sechs Wochen erhält diese Aufwandsentschädigung der stellvertretende Vorsitzende. Für Vertretungen bis zu sechs Wochen erhält der Stellvertreter eine im Einzelfall festzusetzende Entschädigung, maximal jedoch die Entschädigung gemäß Satz 1.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden) haben, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe **von 30,00 €** je Sitzung, zzgl. Fahrtkostenerstattung nach dem Bayer. Reisekostengesetz, soweit diese von den Betroffenen geltend gemacht werden.
- (5) Ferner werden auf Antrag folgende Entschädigungsleistungen gewährt:
 - a) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 - b) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.
 - c) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Buchst. a oder b haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in b) genannten Voraussetzungen von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
 - d) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Stadt Rain (§ 1 Abs. 2) bestimmt.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Rain werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 14.11.2024 von der Stadt Rain geführt.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde, die Investitionsumlage bemisst sich nach der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden der Zahl der Schüler jeder Gemeinde.
- (4) Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage sind nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum Ende des letzten Monats eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.) zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 15.02.2021 außer Kraft.

Rain, den 13.07.2026

SCHULVERBAND RAIN

Karl Rehm, Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rain (Mittelschule) - Verbandssatzung -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rain (Mittelschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende am 16.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.07.2026 Gesch.-Nr. 200, 027-205/1.3 genehmigte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rain (Mittelschule)“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rain.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Genderkingen, Holzheim, Niederschönenfeld, Marxheim, Münster und die Stadt Rain.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben vom 18.08.1971, 20.09.1972, 28.05.1991, 26.07.1993 und 07.02.2003 festgesetzten Schulsprengel der Mittelschule Rain.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgrundschule den Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG, d.h. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand

sowie den Aufwand für das Hauspersonal, nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

§ 3 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 111,85 €. Die Entschädigung verändert sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie das Grundgehalt eines unter den Geltungsbereich des Bayer. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Endstufe. Für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln. Bei Verhinderung von mehr als sechs Wochen erhält diese Aufwandsentschädigung der stellvertretende Vorsitzende. Für Vertretungen bis zu sechs Wochen erhält der Stellvertreter eine im Einzelfall festzusetzende Entschädigung, maximal jedoch die Entschädigung gemäß Satz 1.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden) haben, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **30,00 €** je Sitzung, zzgl. Fahrkostenerstattung nach dem Bayer. Reisekostengesetz, soweit diese von den Betroffenen geltend gemacht werden.
- (5) Ferner werden auf Antrag folgende Entschädigungsleistungen gewährt:
 - a) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 - b) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 €

für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.

- c) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Buchst. a oder b haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in b) genannten Voraussetzungen von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
 - d) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Stadt Rain (§ 1 Abs. 2) bestimmt.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Rain werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 14.11.2024 von der Stadt Rain geführt.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde, die Investitionsumlage bemisst sich nach der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden der Zahl der Schüler jeder Gemeinde.
- (4) Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage sind nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum Ende des letzten Monats eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.) zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 15.02.2021 außer Kraft.

Rain, den 13.07.2026

SCHULVERBAND RAIN

Karl Rehm, Schulverbandsvorsitzender

Bürgerservice: Geänderte Öffnungszeiten in den Sommerferien

Die Stadt Rain weist darauf hin, dass das Bürgeramt während der Sommerferien (03.08. – 14.09.2026) donnerstags abweichend von den regulären Öffnungszeiten nur bis 16:00 Uhr geöffnet ist.

Die Öffnungszeiten des Rathauses in diesem Zeitraum sind:

Mo-Fr: 08:00 – 12:30 Uhr

Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Viele Anliegen und Anträge können auch bequem online erledigt werden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Online-Diensten finden Sie unter:

www.rain.de/verwaltung-buerger/rathaus-und-behoerden/online-dienste.

9. Rainer Sommerkino – Filmvergnügen unter freiem Himmel

Genießen Sie laue Sommernächte mit besonderen Filmen im Schlossgarten. Bringen Sie Ihre Freundinnen und Freunde mit und erleben Kino in seiner schönsten Form – direkt unter den Sternen. Das Programm sieht wie folgt aus:

- Mi., 19.08.: Ein Münchner im Himmel
- Do., 20.08.: Steckerlfischfiasko
- Fr., 21.08.: Extrawurst
- Sa., 22.08.: Steckerlfischfiasko
- Mi., 26.08.: Ein fast perfekter Antrag
- Do., 27.08.: Steckerlfischfiasko
- Fr., 28.08.: Steckerlfischfiasko
- Sa., 29.08.: Minions & Monsters

Tickets: Im Kinopalast Neuburg (Längenmühlweg 57, Neuburg an der Donau), an der Abendkasse oder online unter www.kinopalast-neuburg.de (Storno bis 24 Stunden vor Vorstellungsbeginn möglich).

Einlass: Ab 19:30 Uhr – Filmbeginn bei Einbruch der Dunkelheit.

Wetter: Wir spielen bei fast jedem Wetter. Bitte denken Sie ggf. an geeignete Regenbekleidung. Bei Sturm/Gewitter/Unwetter wird die Veranstaltung abgesagt. In diesem Fall werden die gekauften Eintrittskarten automatisch zurückerstattet. Infotelefon ab 18 Uhr: 0171/4 97 08 99

Sitzmöglichkeiten: Freie Platzwahl – ausreichend Gartenstühle stehen bereit. Wer es noch gemütlicher haben möchte, kann sich Kissen bzw. Decken mitbringen.

Gastronomie: Kinoübliche Getränke & Snacks sind vor Ort im Nebengebäude des Schlosses erhältlich. Der Biergarten zum Sommerkino wird erneut vom Förderverein der BRK Gemeinschaften Rain am Lech e.V. übernommen. Neu ist, dass dieser auch Nicht-Kinobesuchern offensteht: Vor dem Schlossgebäude (außerhalb des Kinogeländes) wartet eine abwechslungsreiches Getränkeangebot auf Sie. Für Essen verweisen wir auf die Gastronomie in der Rainer Innenstadt.

Toiletten: Im Schloss befindet sich eine für die Veranstaltung ausgeschilderte barrierefreie Toilette.

Informationen zur Barrierefreiheit: Die Mehrzahl der Filme wird von der Greta-App unterstützt. App herunterladen, Film daheim laden, App vor Ort vor Filmbeginn starten und Film genießen.

Ausführliche Informationen zur Veranstaltung und zu den Filmen finden Sie unter www.rain.de/kino. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ab sofort sind Bewerbungen für den Umweltpreis 2027 des Bezirks Schwaben möglich

Natur, Klimaschutz, Nachhaltigkeit – Umweltschutz hat viele Seiten. Wer in Schwaben wohnt und ein Umweltprojekt ins Leben gerufen hat, der kann sich ab sofort für den Umweltpreis 2027 des Bezirks Schwaben bewerben. Das Preisgeld beträgt insgesamt bis zu 6.000 Euro. Bewerbungen können bis zum 31. Oktober eingereicht werden.

Schwabens Natur ist vielfältig. Wälder, Gewässer, saubere Luft und heimische Tierarten haben einen großen Anteil an der hohen Lebensqualität in unserer Region. „Mit dem Umweltpreis wollen wir gezielt innovative und nachhaltige Projekte und Initiativen unterstützen“, sagt Bezirkstagspräsident Martin Sailer. Der Bezirk Schwaben lobt jährlich seinen Umweltpreis aus, mit dem er dazu aufruft, sich aktiv an der Lösung lokaler Umweltprobleme zu beteiligen.

Bewerben können sich alle Menschen, die in Schwaben wohnen oder deren Wurzeln hier liegen. Bewerberinnen und Bewerber können sich mit einer Leistung oder einem Projekt bewerben, das dem Umweltschutz dient. Dies umfasst Maßnahmen, die der Umwelt und Natur zugutekommen oder sie erhalten oder Nachhaltigkeit, Biodiversität und Klimaschutz vor Ort fördern. Sowohl für Einzelpersonen als auch Gruppen (zum Beispiel Schulklassen) sind Bewerbungen möglich.

Der Bezirk vergibt an bis zu vier Preisträger/-innen Preisgelder in Höhe von insgesamt 6.000 Euro. Einzelpersonen können dabei mit bis zu 1.000 Euro prämiert werden, Gruppen mit bis zu 2.000 Euro. Das Preisgeld ist zweckgebunden und muss für Umweltschutz-Projekte im Bezirk Schwaben verwendet werden. Eine fachkundige Jury entscheidet über die Preisvergabe.

Interessierte können ihre Bewerbung online unter www.bezirk-schwaben.de/umweltpreis über das Bewerbungsformular einreichen. Dort sind auch alle Informationen über den Umweltpreis zu finden. Bewerbungsschluss ist am 31. Oktober 2026. Die Preisverleihung findet am 30. April 2027 statt.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar.

Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.